

LSG-H 55 – Blankes Moor

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 25

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Blankes Moor" (LSG-H 55) in der Gemeinde Wedemark und der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 09.10.1990 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Wedemark, in den Ortsteilen Sprockhof, Berkhof, Plumhof, Bennemühlen, Bestenbostel, Oegenbostel, Ibsingen, Duden-Rodenbostel und Abbensen und der Stadt Neustadt a. Rbge., in den Stadtteilen Helstorf und Vesbeck liegende Landschaftsteil wird zum Landschaftsschutzgebiet "Blankes Moor" (LSG-H 55) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Grenze verläuft, soweit in der Karte keine Abweichung vermerkt ist, auf der von der Linie berührten Parzellengrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wedemark, der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz- kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2214 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der weitaus größte Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit "Hoper-Niederungen". Dies ist eine breite Niederungszone, die sich östlich der Leine und am Nordrand der „Brelinger Berge“ entlangzieht und die im Süden Verbindung zur "Wietze-Niederung" hat und im Westen an die Randlandschaften des Leinetals - hier der "Vesbecker-Talrand" - grenzt und früher, vielleicht ähnlich wie die "Wietze-Niederungen", zeitweilig von einem Leinearm durchflossen wurde. Die anmoorigen Grundwassergleyböden und Flachmoorböden der Niederungen sind heute vorwiegend von Grünland, in zunehmenden Maße jedoch von Ackerland bedeckt. Hier standen früher nasse Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenbrüche. Für die Talsandstreifen sind unter Grundwassereinfluss stehende Podsolböden - von Natur aus Standorte feuchter bis nasser Stieleichen-Birkenwälder - mit inzwischen vorkommenden Kiefernbeständen charakteristisch.

Das Landschaftsschutzgebiet wird von der "Großen Beeke" in Ost-West-Richtung durchflossen. Sie bietet zusammen mit den feuchten Grünlandflächen, vereinzelt Wiesenümpeln und den Bruchwaldresten Lebensraum für gefährdete Kleinfischarten, Amphibien, Kleinsäuger und Libellen.

(2) Schutzzweck der Verordnung:

Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbildes.

Dazu gehören:

- die Entwicklung und die langfristige Sicherung der Landschaft als Lebensraum für die gebietstypische heimische Tier- und Pflanzenwelt;
- der Erhalt des vorhandenen Bodenreliefs;
- der Erhalt und die Wiederherstellung einer möglichst hohen Wassergüte in den Oberflächengewässern und im Grundwasser;
- die Entwicklung und langfristige Sicherung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum der Menschen.

Insbesondere gehören dazu der Schutz, die Pflege und die Verbesserung von:

- Fließgewässern und ihren Ufern,
- Altwässern, Weihern und Tümpeln,
- naturnahem Wald und Waldrändern,
- Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Feuchtgrünland,
- Sandheiden,
- Ackersäumen und Ackerrändern,
- alten Sandentnahmestellen,
- Gräben und Grabenrändern,
- unbefestigten Wegen und Wegeseitenräumen.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedigungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade- und Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
3. Wohnwagen oder andere zum übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von

6. Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen; Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder zu beseitigen;
7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (darunter fällt auch das Tiefpflügen - mehr als 0,40 m - im Traufbereich);
8. außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze (z. B. kleine Ziergehölze oder Fichten) anzupflanzen;
9. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
10. über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. die Ufer und Böschungen der Gewässer zu beschädigen oder zu verändern;
12. Fischteiche anzulegen;
13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
14. Kahlhiebe in Laubwäldern über 0,5 ha vorzunehmen sowie Laub- und Mischwaldbestände in reinen Nadelholz- oder Pappelwald umzuwandeln, erstmalig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen reinen Nadelholz- oder Pappelwald zu begründen, oder mit Roteiche ausländischer Herkunft oder Grauerle aufzuforsten;
15. die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln, zum Zwecke der Neueinsaat umzubrechen oder aufzuforsten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziffern 1, 2 und 4 freigestellt.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Nr. 7 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und an Gewässern und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Nr. 2, Buchstabe c ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege, soweit landschaftstypische und bodenständige Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen. Freigestellt ist außerdem die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen mit Asphaltdecken, soweit die Maßnahme mit dem Landkreis Hannover abgestimmt ist.
- (5) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Nr. 15 ist das Aufreißen der Grasnarbe zur Zwischeneinsaat.

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gem. § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Befreiung gewähren.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 25.10.1990

Az.: 672 12 05/H 55

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor

LSG-H 55 - I. Änderungsverordnung – Blankes Moor

Fundstelle: Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 44/2008 vom 13.11.2008, S. 416

I. Änderungsverordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Blankes Moor“ (LSG-H 55) vom 25.10.1990

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl., S. 203) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 07.10.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 4 (Freistellungen) wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Freigestellt von den Verboten des § 3 ist das Errichten von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffern 1 und 6 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 –BGBl. I S. 2414-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 –BGBl. I S. 3316-) auf den in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 10 000 besonders gekennzeichneten Flächen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.10.2008
Az.: 36.05 1205/H 55 I

**Region Hannover
Der Regionspräsident**

(Jagau)